

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Generalsynode der
evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogthums Baden, vom
Jahre 1843. Nr. 7. Karlsruhe, den 31. Mai 1843

[urn:nbn:de:bsz:31-333132](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-333132)

Mittheilungen

aus den

Verhandlungen der Generalsynode

der

evangelisch = protestantischen Kirche des Großherzogthums
Baden, vom Jahre 1843.

Nr. 7. Karlsruhe, den 31. Mai 1843.

Behnte Plenarsitzung vom 16. Mai.

(Schluß.)

Mit dieser Prüfung soll zugleich eine neue Classification der Berechtigungen in der Art verbunden werden, daß

- a. in die erste Classe diejenigen Gemeinden kommen, deren Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser insgesammt aus dem Kirchenfond erbaut werden müssen, deren Pfarr- und Schulbesoldungen aus Kirchenmitteln geschöpft werden.
- b. In die zweite Classe kommen diejenigen Gemeinden, deren Baulasten dem Kirchenfond zur Kirche, mit Ausnahme des Pfarr- und Schulhauses, oder umgekehrt, oder nur an dem Pfarrhaus mit Ausnahme der Kirche und Schule, oder nur an einzelnen Theilen der Kirche u. obliegen und auch zugleich Besoldungen an Pfarrer und Schullehrer abgegeben werden.
- c. In die dritte Classe sollen diejenigen Gemeinden kommen, die zwar hinsichtlich ihrer Pfarr- und Schulhäuser keine Ansprüche an das Kirchenvermögen haben, aber doch Pfarr- und Schulbesoldungen daraus beziehen. Hierbei müßte zugleich das eigenthümliche Verhältniß der ausgefallenen Gemeinden, welche meistens Besoldungen aus dem Kirchenfond beziehen und hinsichtlich der Pfarrhaus- und Kirchenbauten zwar keinen speciellen Rechtstitel aber eine subsidiäre Be-

rechti gung auf Unterstützung zu diesem Zweck haben, näher festgestellt werden.

Eine weitere Bestimmung wäre rücksichtlich derjenigen Gemeinden zu treffen, welche eigentlich gar keine rechtliche Ansprache an das vormal's reformirte Kirchenvermögen haben.

Diese Classification gründet sich auf den seit der Kirchentheilung sich gebildet habenden Bauverpflichtungs- und Besoldungsstand. Die im §. 3 der Beilage D zur Unionsurkunde enthaltene Bestimmung soll hierbei aufrecht erhalten werden.

Bei der Verhandlung sprach sich die Majorität für die vorstehenden, vom Oberkirchenrath vorgelegten Grundsätze hinsichtlich der Classification der Berechtigungen an den unterländer vormal's reformirten Kirchenfond aus.

Die Minorität glaubte darum nicht auf die aufgestellten Grundsätze eingehen zu dürfen, weil ihr der Status quo von den Jahren der Kirchentheilung der richtige Maasstab für die Classification der immittirten und ausgefallenen Gemeinden zu seyn schien. Eine Ansicht, welcher entgegen gehalten wurde, daß nach genauer Erwägung der Sachlage und der Acten in einzelnen bisher vorgekommenen Fällen weder die höchsten Verwaltungsbehörden, noch die Gerichte hiernach entscheiden konnten.

In heutiger Sitzung wurde noch der Bericht über Verlegung der Confirmationshandlung vorgetragen, und die Discussion über den allgemeinen Theil der in Frage gestellten Angelegenheit eröffnet. Wir werden hierauf in nächster Sitzung zu sprechen kommen.



Elfte Plenarsitzung vom 18. Mai.

Der Oberkirchenrath hatte mit höchster Genehmigung der Synode den Entwurf einer Verordnung vorgelegt über:

die Confirmation und Sonntagskatechisation.

Die genannte hohe Stelle ging nämlich von der Ueberzeugung aus, daß die dem Confirmationsunterricht zugewiesene Zeit vom 1. Advent bis Judica im Allgemeinen zu kurz sey und nothwendig einer Verlängerung bedürfe. Sie glaubte dabei, daß es am zweckmäßigsten sey, diese Verlängerung an das Ende der bisherigen Unterrichtszeit zu setzen, und zwar in der Art,

- 1) daß der Unterricht bis zum Pfingstfest ausgedehnt würde.

Dieses Fest schien ihm das angemessenste zur Confirmationshandlung selbst. Wir geben mit Folgendem die Gründe, welche den Oberkirchenrath bestimmten, die vorgeschlagene Verlängerung der Unterrichtszeit gerade bis zu dem genannten Fest auszu dehnen:

- a) Advent und das Ereigniß am Pfingstfest sind zwei heilige Anhaltspunkte für den Unterricht, die geschickter wohl nicht gedacht werden können.
- b) Sehr in Anschlag sey zu nehmen die milde Jahreszeit, in welche bei diesem Vorschlag die Confirmation falle; die Sanitätscommission habe desfalls schon früher bestimmte Wünsche der obersten Kirchenbehörde in Bezug auf eine Aenderung des jetzigen Confirmationstags vorgetragen.

*

c) Ausführbar erscheint dem Oberkirchenrath dieser Antrag der Verlängerung, weil er dafür hält, daß die Stimmung des Volkes dafür günstig sey. So würde die Stimmung seyn, wenn die Sache von den Geistlichen im rechten Lichte dargestellt und empfohlen würde. Gewinnend würde die Vorstellung für das Volk werden, daß bei der Verlängerung des Unterrichts die Geistlichen sich nur aus Liebe zu den ihrem Unterricht vertrauten Kindern sich einer bedeutend größern Mühe unterzögen.

Beim Entwurf der in Frage gestellten Verordnung glaubte der Oberkirchenrath, daß es angemessen sey,

2) einige Hauptpunkte zu bestimmen, die sich auf die Confirmationsfeier beziehen, wobei einzelne weitere Feierlichkeiten nach Inhalt der Unionsurkunde dem Geistlichen überlassen bleiben können.

Ebenso erachtete er für nöthig,

3) die Qualification zur Zulassung des Unterrichts und die Ansprüche auf Dispensation vom gesetzlichen Alter genauer festzustellen.

Dabei wollte er

4) dem von mehreren Diöcesen geäußerten Wunsche feierlicher Entlassung der Katechumenen zugleich entsprechen.

Dies waren die Gründe, welche nachstehenden

Verordnungsentwurf

hervorriefen:

1.

Der Religionsunterricht der Confirmanden fängt in der Woche des ersten Adventsontags an und dauert bis Pfingsten.

2.

Jeder Geistliche ist verbunden, auf den Religionsunterricht wöchentlich wenigstens vier Stunden zu verwenden. Wenn es die Umstände erfordern, wird derselbe, wie jeder Seelsorger, der in Folge seiner heiligen Pflicht alles Mögliche für die ihm anvertrauten Seelen zu thun schuldig ist, die Zahl der Stunden des Unterrichts vermehren. In der Charwoche jedoch steht es dem Geistlichen frei, die Stunden auszusetzen.

3.

Am Sonntag Graudi Nachmittags findet die öffentliche Prüfung der Confirmanden in der Kirche statt, wozu Eltern, Verwandte und Taufpather der Kinder und die ganze Gemeinde acht Tage vorher öffentlich auf der Kanzel einzuladen sind. Der Prüfung geht außer dem Gesang eine kurze Anrede nebst Gebet voran, und dieselbe wird mit einer kurzen Rede und einem von der Gemeinde zu singenden Vers geschlossen.

4.

Am ersten Pfingstfeste findet die Confirmation und Einsegnung statt. Die Confirmanden werden von den Geistlichen, die sie unterrichteten, in feierlichem Zuge in die Kirche geführt. Nach gehaltener Festtagspredigt und dem gesprochenen Festgebet werden ein oder zwei Verse, als Einleitung zur Confirmation, gesungen, und dann treten die Geistlichen an den Altar, um nach vorher ergangener Anrede den feierlichen Act der Confirmation und der Einsegnung zu vollziehen. Die Confirmanden treten bei der Einsegnung zu dem Altar, um niederzuknieen, jedoch so, daß kein Paar vorwärts tritt, ehe das vorhergehende Paar von der Einsegnung wieder an seine Stelle zurückgetreten ist. Mit dem Augenblick, als das erste Paar vortritt, fängt das Glockengeläute an, und dauert, bis das letzte Paar eingeseget ist. Die Einsegnung wird mit Gebet und Gesang geschlossen.

5.

In der Woche zwischen der Prüfung und Confirmation, oder zwischen Graudi und Pfingsten, wendet der Geistliche die Stunden des Unterrichts hauptsächlich dazu an, den Confirmanden die Wichtigkeit des Actes der Confirmation so wie die Bedeutung der Beichte und des heiligen Abendmahls recht an's Herz zu legen, wobei er durch christliche Ermahnung und Gebet ihre Gemüther innig zu ergreifen sich bestreben wird.

6.

Zum guten Gedeihen des Confirmandenunterrichts wird auch ferner festgesetzt, daß die Knaben das 14te und die Mädchen das 13te Jahr beim Anfang des Unterrichts oder mit dem Anfang der ersten Adventswoche vollendet und hinlängliche

intellectuelle Befähigung zur Theilnahme am Confirmandenunterricht besitzen, und in moralischer Hinsicht würdig erscheinen, worüber der obersten Kirchenbehörde Zeugnisse vorzulegen sind.

7.

Bei Kindern, welche erst in der Zeit während des Confirmandenunterrichts oder zwischen dem ersten Advent und dem Pfingstfeste das gesetzliche Alter erreichen, tritt, unter der Voraussetzung, daß es ihre Eltern oder Vormünder wünschen, eine Generaldispensation ein, wofern sie in geistiger und sittlicher Hinsicht gut vorbereitet und befähigt sind, und, wenn sie in einer Volksschule sind, wenigstens ein halbes Jahr vor dem Anfang des Confirmationsunterrichts in der obersten Classe sitzen. Wer nicht gut vorbereitet und befähigt ist, und, wenn er in einer Volksschule sich befindet, in der angegebenen Zeit die oberste Classe nicht erreicht hat, kann an Altersdispensation durchaus keinen Anspruch machen.

8.

Weitere Dispensation kann nur bei folgenden, sehr dringenden Fällen von der obersten evangelischen Kirchenbehörde ertheilt werden:

- a) Wenn Eltern mit ihren Kindern in ein fremdes Land auswandern wollen, wo zu beforgen ist, daß sie lange keine Gelegenheit zum Confirmationsunterricht und zur Confirmation erhalten, so wird es lediglich der obersten evangelischen Kirchenbehörde überlassen, nach bestem Ermessen aller obwaltenden Umstände, Dispensation des Alters so weit zu ertheilen, als sie glaubt, es mit dem Zwecke der heiligen Sache vereinigen zu können.
- b) Wenn den Eltern eine Verziehung in Gegenden, wo keine nahe Gelegenheit zum evangelischen Religionsunterricht ist, etwa bevorsteht, so daß für sie nach ihrer Verziehung bedeutende und für ihre Vermögensverhältnisse schwierige Kosten wegen des Confirmandenunterrichts ihrer Kinder zu beforgen wäre, so wird der obersten evangelischen Kirchenbehörde ebenfalls überlassen, so weit es mit dem Zwecke der heiligen Sache sich vereinigen läßt, nach bestem Ermessen

weitere Altersdispensation, als die pos. 7 festgesetzte, zu ertheilen.

- c) Wenn Kinder sehr armer und sehr bedrängter Eltern, oder sehr arme, elternlose Waisen wegen dieser Verhältnisse zu baldiger Erlernung eines Gewerbes oder zur Erwerbung ihres Lebensunterhaltes untergebracht werden sollen, so kann die oberste Kirchenbehörde solchen, wenn sie bis zu dem auf den Confirmationstag folgenden 1. August das festgesetzte Alter erreichen, eine Altersdispensation bis dahin ertheilen, wosern sie durch gehörige gute Befähigung der Zulassung zum Confirmationsunterricht und zur Confirmation würdig sind, wobei jedenfalls das Sizen in der obersten Classe, wie pos. 7, vorausgesetzt wird.
- d) Wenn Knaben oder Mädchen nach der Confirmation noch höhere Lehranstalten, in welchen ein regelmäßiger Religionsunterricht stattfindet, besuchen wollen, so kann ihnen ebenfalls bei einer in jeder Hinsicht guten Befähigung Altersdispensation bis zum 1. August ertheilt werden.

9.

Partielle Confirmationen können nur bei ganz besonderen Gründen und mit besonderer Genehmigung der obersten Kirchenbehörde stattfinden.

10.

Jede Zulassung zum Confirmandenunterricht geschieht nur probweise. Wer den Erwartungen nicht entspricht, und am Ende des Confirmationsunterrichts sich nicht hinlänglich befähigt hat, oder wer durch Leichtsin, Unfleiß oder Unsitlichkeit sich unwürdig zeigt, ist von den Geistlichen, nach den ihnen als Seelsorgern zustehenden heiligen Pflichten, ohne Rücksicht auf ein weiteres Jahr zurückzuweisen.

11.

Da der Confirmationsunterricht und die Confirmation ein rein kirchlicher Gegenstand ist, wie aus der Natur der Sache und der Unionsurkunde, Beilage A, §. 12, sich ergibt, so sind die dazu gehörigen Berichte und Tabellen lediglich und allein von geistlichen Stellen, den Pfarrämtern und Dekanaten, zu besorgen.

Nach Vollendung des Confirmationsunterrichts und der Confirmation haben Knaben und Mädchen die Katechisationen an den Sonntagen Nachmittags noch vier Jahre lang zu besuchen. Nach Verfluß dieser vier Jahre findet eine feierliche gemeinschaftliche Entlassung derselben, von dem sonntäglichen Katechisationsunterrichte statt, wozu der erste Sonntag nach Pfingsten, oder der Sonntag Trinitatis bestimmt wird. Der Geistliche läßt an diesem Tage dieselben Nachmittags nach vollendeter Confirmation vor den Altar treten, eröffnet ihnen, daß sie nun von der gesetzlichen Verbindlichkeit, die Katechisationen zu besuchen, frei seyen, und entläßt sie unter angemessener Ermahnung mit seinem Gebete und Segen.

Dieser Entwurf war der zweiten Commission zur Begutachtung überwiesen worden. Dieselbe gab ihr Gutachten mit Nachfolgendem:

Hochwürdige Generalsynode!

Ihrer Commission liegt ein Vortrag des hohen evangelischen Oberkirchenraths, die Confirmation und Sonntagskatechisationen betreffend, und der hier beiliegende dazu gehörige Entwurf einer denselben Gegenstand betreffenden Verordnung zur Begutachtung vor. Der Vortrag entwickelt zunächst die Gründe, welche der hohen Oberkirchenbehörde die Abänderung zweier Bestimmungen der bisherigen Confirmationseinrichtung als wünschenswerth haben erscheinen lassen, nämlich einmal hinsichtlich der Dauer des Confirmandenunterrichts und des Zeitpunkts der Confirmation und für's Andere hinsichtlich der Altersdispensation der Confirmanden.

Den ersteren Punkt angehend setzt die Unionsurkunde, Beil. A, S. 12, den Anfang des Confirmationsunterrichts in die erste Woche des Advents, und verordnet als Tag der Confirmation den Sonntag Judica. Bei dieser Anordnung sind nach der Ansicht des großh. Oberkirchenraths zwei Mißstände unverkennbar. „Der eine“ — so heißt es in dem hochverehrlichen Vortrage — „besteht darin, daß die Zeit des Confirmandenunterrichts vom Advent bis Judica, besonders wenn Ostern frühe fällt, zu kurz ist, welche Kürze um so fühlbarer wird, da dieser

Unterricht fast ganz in den Winter fällt, und für manche Kinder in Folge der Witterung, zumal wenn Filiale vorhanden sind, häufig auf eine nachtheilige Weise unterbrochen wird. Der andere Mißstand ist der, daß an den Sonntagen Lätare und Judica oft noch eine rauhe Kälte herrscht, welche auf die Gesundheit schwächerer und besonders städtischer und weichlich erzogener Kinder, wenn sie in leichten Kleidern an den Tagen der Prüfung und der Confirmation lange Zeit in einer kalten Kirche stehen, leicht nachtheiligen Einfluß hat." Um dieser Uebelstände willen haben mehrere Diöcesansynoden eine Verlegung des Confirmationstages in Anregung gebracht, und die oberste Kirchenbehörde stimmt ihnen bei. Sie hält es für das Zweckmäßigste, die Confirmation entweder auf den Sonntag Graudi, oder, wie es schon früher bei der reformirten Kirche in der Pfalz der Fall gewesen, auf das Pfingstfest zu verlegen.

Diese erste Abänderung würde dann nothwendig noch eine zweite nach sich ziehen in Betreff der Altersdispensation der Confirmanden. Die Unionsurkunde bestimmt nämlich, daß die Confirmanden beim Beginn des Confirmationsunterrichts am ersten Advent die Knaben das vierzehnte und die Mädchen das dreizehnte Jahr vollendet haben sollen, und gestattet dabei, unter Voraussetzung des erforderlichen Schulunterrichts, eine Generaldispensation bis zum 23. April. „Wenn nun“ — bemerkt der vorliegende Vortrag — „die Confirmationszeit bis Graudi oder Pfingsten verlängert wird, so kann unter der in der Unionsurkunde erwähnten Voraussetzung billig auch die Dispensationszeit verlängert werden. Dies hat auch hinsichtlich der vom großh. Ministerium des Innern ausgegangenen Schulverordnung vom 21. December 1835 keinen Anstand, da nach dieser Knaben und Mädchen, wenn bis zum 1. August jene das vierzehnte und diese das dreizehnte Lebensjahr erreichen, bei voller Befähigung schon am zunächst vorhergehenden 23. April von der Schule dispensirt werden können.“ Dabei wird jedoch von dem Oberkirchenrath zugleich hervorgehoben, daß es bei einer solchen Abänderung nöthig seyn werde, näher zu bestimmen, was unter der in der Unionsurkunde erwähnten „Voraus-

setzung des erforderlichen Unterrichts" zu verstehen sey. Er versteht darunter „eine, wenn auch nicht vorzügliche, doch wenigstens gute Bekanntschaft mit den für die Schulen verordneten Hauptunterrichtszweigen, und besonders mit allen Lehrgegenständen des Religionsunterrichts“, so daß nur solche Kinder auf die in der Unionsurkunde gestattete Altersdispensation Anspruch machen können, „welche in den Hauptunterrichtszweigen, und besonders in den Religionsgegenständen sich so weit befähigt haben, daß sie schon geraume Zeit vor Anfang des Confirmandenunterrichts die oberste Classe einer Volksschule erreichten, und hier, im Ganzen genommen, nicht mehr unter die Zahl der geringen, sondern der guten Schüler gehören.“

Mit den vorgedachten Punkten verbindet der Vortrag des Oberkirchenraths noch einen dritten, der allerdings mit der Confirmationseinrichtung im Zusammenhange steht. Schon im Jahr 1838 hatte nämlich die Weinheimer Synode den Wunsch ausgesprochen, daß alle diejenigen jungen Leute, welche mit einander an demselben Tage confirmirt werden und mit einander gleichzeitig in den der Confirmation nachfolgenden mehrjährigen sonntäglichen Katechisationsunterricht eintreten, auch zusammen an einem und demselben Tage aus diesem Unterricht entlassen werden möchten, und zwar durch einen feierlichen Act. Dieser von der obersten Kirchenbehörde in ihrem Generalbescheide sehr günstig aufgenommene Vorschlag hat dann im Jahr 1841 bei den Diöcesansynoden vielseitigen Beifall gefunden, namentlich bei denen von Durlach, Karlsruhe (Landdiöcese), Rork, Neckarbischofsheim, Neckargemünd, Ober-Heidelberg, Pforzheim, Sinsheim und Bertheim. In Erwägung nun einerseits des bei der jetzigen Einrichtung bestehenden Mißstandes, daß die katechisationspflichtigen Jünglinge und Mädchen ohne alle Feierlichkeit, und die einen an diesem, die andern an jenem Tage, je nachdem ihr neunzehnter Geburtstag fällt, sich selbst unvermerkt von den Katechisationen dispensiren, und andererseits der großen Wichtigkeit des Moments, in welchem die jungen Glieder der Kirche aus dem katechisationspflichtigen Alter heraustreten, wünscht der groß. Oberkirchenrath die allgemeine Anordnung einer solchen gleich-

zeitigen und feierlichen Entlassung der Jugend aus dem Katechisationsunterricht.

Sämmtliche bisher angegebene Punkte sind in dem beigegebenen Entwurf einer „Verordnung, die Confirmation und die Sonntagskatechisation betreffend“, zusammengefaßt, welcher die Grundlage Ihrer Berathungen bilden wird. Da es die Absicht der hohen Behörde war, bei dieser Gelegenheit die Erlassung einer allgemeinen, Alles umfassenden Confirmationsordnung zu veranlassen, so hat sie in jenen Entwurf auch die schon geltenden und keiner Abänderung unterworfenen Bestimmungen in Ansehung der Confirmation mit aufgenommen. Der letzte der genannten Punkte, die Bestimmung wegen der feierlichen Entlassung der der Katechisationspflichtigkeit erwachsenen Jugend, gehört streng genommen nicht mit in eine solche Confirmationsordnung, und es bleibt der Synode überlassen, ob sie etwa denselben von ihr absondern will.

Die große Majorität Ihrer Commission ist mit den Bestimmungen der fraglichen Vorlage im Allgemeinen einverstanden. Nur ein Mitglied der Majorität ist dies nur bedingungsweise, und hat über alle Einzelheiten des Verordnungsentwurfs nur bedingungsweise abgestimmt. Es hält nämlich dafür, daß unserm Confirmationswesen überhaupt eine durchgreifende Umgestaltung Noth thue durch eine bedeutende Hinausschiebung des Zeitpunkts der Confirmation und durch Verzichtung auf irgend eine Zeitbestimmung für dieselbe. Hierauf gehen deshalb seine Wünsche, und allen weniger weit gehenden Verbesserungen legt es nur einen untergeordneten Werth bei.

Die Majorität Ihrer Commission hat zunächst das Bedürfnis einer größern Ausdehnung der Zeit des Confirmandenunterrichts anerkannt. Käme es bei der Vorbereitung der Confirmanden lediglich auf einen eigentlichen Unterricht an, so möchte der jetzt gesetzliche Zeitraum von kaum vier Monaten allenfalls ausreichen. Es ließe sich dann durch eine zweckmäßige Eintheilung der Zeit und etwa auch noch durch Vermehrung der wöchentlichen Stunden die wünschenswerthe Vollständigkeit erzielen. Allein eben so wichtig, wo nicht noch wichtiger, ist dabei die Anknüpfung eines innigen und bleibenden persönlichen

Verhältnisses zwischen dem Geistlichen und seinen Confirmanden, und dazu wird ein länger fortgesetzter enger Verkehr erfordert. Ein solches Verhältniß, wenn es von nachhaltiger Dauer seyn soll, bedarf der Zeit, um zu reifen. Eine Verlängerung des Confirmandenunterrichts läßt sich aber, die Sache an und für sich betrachtet, sowohl durch eine Vorrückung seines Anfangstermins als durch eine Hinausschiebung des Confirmationstages bewerkstelligen. Für den erstern Weg würden mehrere Gründe sprechen: einmal, daß die Confirmation nach wie vor in der österlichen Zeit bliebe, für's Andere, daß die Entlassung aus dem Confirmandenunterricht mit der Entlassung aus der Schule nicht auseinander fielen, endlich, daß in Beziehung auf den Eintritt der jungen Christen in's bürgerliche Leben zwischen der jetzt gangbaren Ordnung der Dinge und der Confirmation keinerlei Conflict entstanden. Indes scheinen doch nach dieser Seite hin ernste Schwierigkeiten entgegenzutreten. Theils nämlich würde eine solche Aenderung den einen der mit der jetzigen Zeitbestimmung verbundenen Uebelstände, der in der Ungunst der Jahreszeit liegt, gar nicht einmal beseitigen, theils wäre eine bedeutend frühere Eröffnung des Confirmandenunterrichts auf dem Lande wegen der in die Monate September und October und theilweise auch noch in den November fallenden Feldarbeiten unthunlich. Die Majorität Ihrer Commission hat sich deshalb mit der Vorlage für die Beibehaltung des jetzigen Anfangstermins des Confirmandenunterrichts und die Hinausschiebung des Confirmationstages entschieden. Nur über die Wahl dieses letztern gingen die Stimmen sehr auseinander. Dies war schon auf denjenigen Diöcesansynoden von 1841, welche sich für eine Aenderung des Confirmationstages ausgesprochen haben, der Fall. Die Synode von Ladenburg wünscht nämlich den Palmsonntag zum Confirmationstage, die von Wertheim den ersten Sonntag im Mai, und die von Borberg entweder ebenfalls den ersten Sonntag im Mai oder Pfingsten. Die Synode der Städte Mannheim und Heidelberg stimmt dafür, daß den Geistlichen gestattet seyn möge, die Confirmation wenigstens bis zum Sonntag Quasimodogeniti zu verschieben; die Synode von Eppingen aber hält für wünschenswerth, daß der

Confirmationstag wenigstens so viel als möglich in die Nähe nach der Schulentlassung gesetzt werde, und auf das Gleiche läuft auch der Vorschlag von Pforzheim hinaus, daß die Schulentlassung und die Confirmation auf eine und dieselbe Zeit gesetzt werden möge. Die hochverehrliche Vorlage bestimmt §. 1 und 4 des Verordnungsentwurfs Pfingsten, und zwar den ersten Pfingstfeiertag zum Confirmationstermin. Die Majorität Ihrer Commission erkennt die eigenthümliche Beziehung zwischen dem Pfingstfest und der Confirmationshandlung und somit die innere Zweckmäßigkeit jener Bestimmung vollkommen an; aber sie kann sich der Besorgniß nicht erwehren, daß durch eine Verlegung der Confirmationseier auf den ersten Pfingsttag das Pfingstfest ganz in den Hintergrund gestellt werden würde. Sie stellt nicht in Abrede, daß es bei umsichtiger Behandlung möglich sey, beide kirchliche Feiern so mit einander zu verbinden, daß keine die andere benachtheilige; aber sie hält es für gewagt, hierauf im Allgemeinen die Rechnung zu machen. Den zweiten Pfingsttag dagegen würde sie als einen sehr passenden Confirmationstag ansehen und ohne Weiteres dazu vorschlagen, wenn nicht die an diesem Tage herkömmlichen geräuschvollen Volksbelustigungen im Wege ständen. Wenn sie nun nichtsdestoweniger die innere Beziehung zwischen dem Pfingstfeste und der Confirmation festzuhalten suchen muß, so scheint sich ihr nur noch der dem Pfingstfeste unmittelbar vorhergehende Sonntag *Craudi* als Confirmationstag darzubieten, in welchem Falle dann die Prüfung der Confirmanden am Sonntag *Rogate* Nachmittags abzuhalten seyn würde. Diese letztere Anordnung hat in Ihrer Commission die meisten Stimmen (vier) für sich gehabt. Von den übrigen stimmten zwei für den ersten Pfingstfeiertag und eine für die Zeit unmittelbar nach dem Osterfest, namentlich für den Sonntag *Quasimodogeniti*, allenfalls auch für den nächstfolgenden, *Misericordias Domini*. Der Sonntag *Quasimodogeniti* würde sich vermöge seiner altkirchlichen Bedeutung ganz besonders zum Confirmationstage eignen; allein einerseits würde durch seine Wahl der Confirmationunterricht keineswegs schon genugsam verlängert werden, es sey denn, daß man zugleich den Anfang dieses letzteren um drei bis vier

Wochen vorschöbe, was aber als schwer ausführbar betrachtet wird, — und andererseits sind die Geistlichen in den zunächst vorangehenden Wochen mit andern Amtsgeschäften so sehr überhäuft, daß es ihnen unmöglich seyn würde, in dieser Zeit sich vorzugsweise ihren Confirmanden zu widmen, was doch höchst wünschenswerth ist. Den Trinitatissonntag hingegen, von welchem in Ihrer Commission gleichfalls die Rede war, würden diese Bedenklichkeiten nicht treffen. Auch er steht noch in Beziehung zum Pfingstfest als die Octave desselben, und da er das eigentliche Bekenntnißfest der christlichen Kirche ist, so würde er sich an die Bedeutung der Confirmationseier aufs Engste anschließen, durch diese Anschließung aber selbst in dem Bewußtseyn unserer Gemeinden eine Bedeutsamkeit erhalten, die ihm bisher immer noch abgeht. Da bei der Verlegung der Confirmation auf ihn die Prüfung der Confirmanden auf den Nachmittag des zweiten Pfingsttags fiel, so träte bei dieser Einrichtung die innere Zusammengehörigkeit der Confirmation mit dem Pfingstfeste um desto deutlicher heraus. Nichtsdestoweniger hat dieser Vorschlag in Ihrer Commission doch nicht vermocht, mehrere Stimmen für sich zu gewinnen. Unter diesen Umständen trägt die Commission

ad §. 1

des Verordnungsentwurfs auf folgende Abänderung seiner Fassung an:

„Der Religionsunterricht der Confirmanden fängt in der Woche des ersten Adventsontags an und dauert bis zum Sonntag Graudi.“

ad §. 2

trägt die Commission, lediglich um der völligen Unzweideutigkeit willen, auf folgende veränderte Abfassung seines ersten Satzes an:

„Jeder Geistliche ist verbunden, wenigstens an 4 Tagen in der Woche je eine Stunde auf den Religionsunterricht der Confirmanden zu verwenden. Sollten dringende Verhältnisse eine Aenderung nothwendig machen, so ist deshalb die Genehmigung der obersten Kirchenbehörde einzuholen.“

Der Anfang des folgenden Satzes muß dann statt: „Wenn es die Umstände erfordern, wird derselbe“ u. f. w. lauten:

„Wenn es die Umstände erfordern, wird der Geistliche“ u. f. w.

Bei dieser Modification beabsichtigt die Commission, einer willkürlichen Häufung mehrerer Unterrichtsstunden auf Einen Tag, welche sie als zweckwidrig betrachtet, vorzubeugen.

ad §. 3

bemerkt die Commission, daß die ersten Worte desselben: „Am Sonntag Graudi Nachmittags“ entweder stehen zu bleiben oder eine Veränderung zu erleiden haben werden, je nachdem die hochwürdige Generalsynode bei der Berathung des §. 1 über den Confirmationstag ihre Entscheidung getroffen haben wird. Die Commissionmajorität beantragt die Abänderung der angezogenen Worte in:

„Am Sonntag Rogate Nachmittags.“

Ueberdies wünscht sie, um der größeren Genauigkeit willen, folgende Umbildung des ganzen ersten Satzes:

„Wo die öffentliche Prüfung der Confirmanden von der Confirmation selbst getrennt wird, findet jene am Sonntag Rogate Nachmittags in der Kirche statt, wozu Eltern, Verwandte“ u. f. w.

Diesem Zusatz am Anfange des Paragraphen entsprechend, wäre dann auch am Schluß desselben folgender Zusatz nothwendig:

„Uebrigens bleibt es hinsichtlich der Trennung oder Verbindung der Prüfung und der Confirmation bei den Bestimmungen der Unionsurkunde,“ Beil. A, §. 12.

ad §. 4

ist zu den ersten Worten desselben („Am ersten Pfingstfeste“) zu bemerken, daß ihre Beibehaltung oder Abänderung von der einstweilen noch offen zu lassenden Bestimmung wegen des Confirmationstages abhängt. Die Majorität der Commission stimmt für ihre Veränderung in:

„Am Sonntag Graudi.“

Im zweiten Satz des Paragraphen beantragt sie vor den Worten: „in feierlichem Zuge in die Kirche geführt“ die Einschaltung des Zusatzes:

„unter dem Geläute der Glocken“.

Im zweiten Satz des Paragraphen wünscht die Commission die Worte: „treten die Geistlichen“ in die andern:

„tritt der confirmirende Geistliche“

abgeändert. Sie möchte nämlich das bei der ursprünglichen Fassung mögliche Mißverständniß ausgeschlossen sehen, als sollten oder dürften in Gemeinden, in welchen mehrere Geistliche angestellt sind, diese alle bei dem Act der Confirmation und Einsegnung an den Altar treten, und sich bei der Vollziehung desselben mit betheiligen.

Im weitem Verlauf desselben Satzes heißt es im Entwurf: „um nach ergangener Anrede den feierlichen Act der Confirmation und Einsegnung zu vollziehen.“ Da Ihre Commission wünschen muß, daß die an sich selbst so feierliche Handlung der Confirmation nicht durch eine breite und sentimentale Rede des confirmirenden Geistlichen abgeschwächt werde: so beantragt sie, damit nicht etwa die neue Verordnung dergleichen Auswüchse zu begünstigen scheine, nachstehende Aenderung der aufgehobenen Worte:

„um nach Maßgabe der in der Agende enthaltenen Bestimmungen den feierlichen Act der Confirmation und Einsegnung zu vollziehen.“

Durch die Bestimmung des Paragraphen: „Mit dem Augenblick, als das erste Paar vortritt, fängt das Glockengeläute an, und dauert, bis das letzte Paar eingeseget ist“, ist die von der Korker Synode im Jahre 1841 gestellte Anfrage, ob bei der Einsegnung der Confirmanden geläutet werden dürfe, erledigt.

ad §. 5

bringt die Commission von Neuem in Erinnerung, daß das Schicksal der Worte „oder zwischen Graubi und Pfingsten“ von der zu treffenden Entscheidung über den Confirmationstag abhängt. Die Majorität beantragt die Substitution der andern: „oder zwischen Rogate und Graubi.“ (Schluß folgt.)

Verichtigung.

S. 73 Z. 15 v. u. streiche „verlegt“ und lies vertagt;

S. 81 Z. 15 v. u. lies 1843.